

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Westendorf mit ökologischem Ausbau der Schmutter durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstr. 23, 86609 Donauwörth

► **Änderung des Regelungsbauwerks über die Alte Schmutter (Mühlkanal)**

Bekanntmachung

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.10.2016 über die Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Westendorf mit ökologischem Ausbau der Schmutter beantragt. Das Regelungsbauwerk über die Alte Schmutter (Mühlkanal) soll planabweichend hergestellt werden. Die Planänderung ist genehmigungspflichtig gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 76 BayVwVfG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bestandteil der genehmigten Hochwasserschutzmaßnahme ist ein Deich entlang der südwestlichen und westlichen Seite des zu schützenden bebauten Gebietes mit Anschluss an den Straßenkörper der Gemeindeverbindungsstraße Kühenthal – Westendorf. In dem Bereich, in dem der Deich die Alte Schmutter (Mühlkanal) kreuzt, muss ein Hochwasserschild (Regelungsbauwerk) errichtet werden. Dieses Regelungsbauwerk war als einzelnes durchgehendes Schütz mit 2 m breitem Bedienungssteg geplant. Entgegen der ursprünglichen Planung wird das Regelungsbauwerk nun als 2-feldriges Bauwerk (Breite je Feld 3 m) mit 4 m breiter Überfahrt errichtet. Zwar verringert sich durch die nun erforderliche Errichtung eines Mittelpfeilers im Gewässer der Gewässerquerschnitt und das Bachbett wird in zwei Teile getrennt; doch handelt es sich bei der Trennung nur um eine relativ kurze Strecke und die verbleibenden beiden Gerinneteile sind ausreichend breit dimensioniert. Die Durchwanderbarkeit für Gewässerorganismen sowie die Geschiebedurchgängigkeit wird deshalb nach wie vor gegeben sein. Da bei der neuen Planung die Sohle zudem mit Wasserbausteinen belegt und mit dem natürlicherweise ober- und unterstrom anstehenden Sohlmaterial der Schmutter überdeckt wird, ergibt sich dadurch im Vergleich zur ursprünglichen Planung sogar eine Verbesserung hinsichtlich der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. Die Verbreiterung des Bedienungsstegs von 2 m auf 4 m geht mit einer höheren Beschattung des Gewässers einher, was die Durchwanderbarkeit für Wasserorganismen verringern kann. Da aufgrund der Höhe des Bauwerks der Lichtraum jedoch relativ groß und die Beschattung nur gering ist, wird die Auswirkung als nicht erheblich beurteilt.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 27.02.2020
Landratsamt Augsburg

Schamberger
Geschäftsbereichsleiter